

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Koblenzer Straße 141
56626 Andernach

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.01.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-2/2005-17 Bitte immer angeben!	19.05.2022 04.11.2022 (E-Mail)	Marvin Breit Marvin.Breit@sgdnord.rlp.de	0261 120-2568 0261 120-882568

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industrie-
heizkraftwerkes durch Erweiterung des Positivkatalog um den Abfallschlüssel
12 01 12*, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) des EBS-Kessels (BE
0200) von 60 MW auf 66,6 MW u. a.**

Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 10.08.2006 genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und flüssiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Industrieheizkraftwerk mit einer Durchsatzkapazität von 475 t/d und einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7, 130/8 **durch**

1/53

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

- Erweiterung des Positivkatalog um den Abfallschlüssel 12 01 12*
- Änderung des Heizwertbereichs bei der Abfallannahme von bisher 11.000 – 15.000 kJ/kg auf künftig 6.000 – 25.000 kJ/kg
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) des EBS-Kessels (BE 0200) von 60 MW auf 66,6 MW
- Erhöhung der maximal zulässigen Dampferzeugung von 65 t/h auf 68,5 t/h
- Erhöhung des Abgasvolumenstromes
- Bestimmung der Abgasvolumenströme des Reserve- und der Spitzenlastkessel (Erdgaskessel) durch eine nach § 29 BImSchG benannte Stelle anstelle der Messung
- Umstellung der Erdgasbrenner von Erdgas L auf Erdgas H
- Verstromung von überschüssigen Hochdruck-(HD)-Dampf bei verminderter Wärmeabnahme durch tk-R über eine Erweiterung im Mitteldruck-(MD)-Dampfsystem
- Erhöhung der maximal abgegebenen Abwassermenge zur Kläranlage auf 45.000 m³/a
- Erhöhung der eingesetzten Brauchwassermenge auf 750.000 m³/a
- Erhöhung der Betriebszeit des EBS-Kessels von 8.400 h/a auf 8.760 h/a
- Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 2.3.14 (Fluchttüren) des Bescheides vom 28.05.2009

genehmigt.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende, von der Ingenieurgruppe igmPLAN GmbH, Planungsgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik, Fichtenstr. 2, 82061 Neuried, erstellte, am 19.05.2022 eingereichte, sowie am 26.08.2022, 12.09.2022, 13.10.2022 und 04.11.2022 ergänzte, Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag (Rev. vom 26.08.2022) Formular 1.1
(Rev. vom 26.08.2022) Formular 1.2
 - 1.2 Inhaltsverzeichnis (Rev. vom 26.08.2022)
 - 1.3 Genehmigungshistorie
 - 1.4 Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen (S. 9 Rev. vom 26.08.2022)
 - 1.5 Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 1.6 Erklärung zum vorzeitigen Beginn
 - 1.7 Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung
 - 1.8 Ansprechpartner Anlage 1
 - 1.9 Verzeichnis der Unterlagen (S. 5 Rev. vom 26.08.2022) Formular 2
 - 1.10 Gliederung der Anlagen- und Betriebsbeschreibung Anlage 2
 - 1.11 Auflistung der Fließbilder Anlage 3

2. Standort und Umgebung der Anlage
 - 2.1 Lageplan M 1:500
 - 2.2 Auszug aus der Liegenschaftskarte (Rev. vom 26.08.2022) M 1:1.000

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1 Erläuterungsbericht (S. 4, 16, 52, 67-69 Rev. 26.08.2022)
 - 3.2 Anlagendaten (S. 14 u. S. 16 Rev. 26.08.2022) Formular 3
 - 3.3 Blockschaltbild o. M.
 - 3.4 Verfahrensfliessbilder
 - 3.4.1 Brennstoffversorgung (keine Änderungen) o. M.
 - 3.4.2 Brennstoffversorgung SPK und USP o. M.
 - 3.4.3 Brennstoffversorgung SAF (keine Änderungen) o. M.

3.4.4 Brennstoffversorgung SAW (keine Änderungen)	o. M.
3.4.5 Luft-Rauchgas EBS-Kessel	o. M.
3.4.6 Rauchgasreinigung EBS-Kessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.7 Wasser-Dampf-Schema EBS-Kessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.8 Brenner EBS-Kessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.9 Hydraulik EBS-Kessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.10 DeNOx-Betriebsmittelversorgung (keine Änderungen)	o. M.
3.4.11 Luft-Rauchgas Reservekessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.12 Wasser-Dampf Reservekessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.13 Luft-Rauchgas Spitzenlastkessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.14 Wasser-Dampf Spitzenlastkessel (keine Änderungen)	o. M.
3.4.15 Dampfturbine /Nebenkühlkreislauf (keine Änderungen)	o. M.
3.4.16 Wasser-Dampf-Kreislauf Gesamtanlage Teil 1	o. M.
3.4.17 Wasser-Dampf-Kreislauf Gesamtanlage Teil 1	o. M.
3.4.18 Druckversorgung (keine Änderungen)	o. M.
3.4.19 Übersichtsplan E-Technik (keine Änderungen)	o. M.
3.4.20 Wasseraufbereitungsanlage	o. M.
3.5 Maschinenaufstellungspläne	
3.5.1 Maschinenaufstellungsplan Bl. 01/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.2 Maschinenaufstellungsplan Bl. 02/11	M 1:200
3.5.3 Maschinenaufstellungsplan Bl. 03/11	M 1:200
3.5.4 Maschinenaufstellungsplan Bl. 04/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.5 Maschinenaufstellungsplan Bl. 05/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.6 Maschinenaufstellungsplan Bl. 06/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.7 Maschinenaufstellungsplan Bl. 07/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.8 Maschinenaufstellungsplan Bl. 08/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.9 Maschinenaufstellungsplan Bl. 09/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.10 Maschinenaufstellungsplan Bl. 010/11 (keine Änderungen)	M 1:200
3.5.11 Maschinenaufstellungsplan Bl. 011/11 (keine Änderungen)	M 1:200
4. Baubeschreibung (keine Änderungen)	Entfällt
5. Gehandhabte Stoffe	
5.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen vom 19.05.2022	

- 5.1 Stoffdaten vom 19.05.2022 (S. 8-14 Rev. vom 26.08.2022)
- 5.2 Stoffströme (S. 15 u. 16 Rev. vom 26.08.2022)
- 5.3 Lagermengen und Lagerorte
- 5.4 Zeichnungen
 - 5.4.1 Anlagen-Grundfließbild o. M.
- 5.5 Formulare (S. 17 Rev. vom 26.08.2022)
 - 5.5.1 Gehandhabte Stoffe BE0100 (S. 6 Rev. vom 26.08.2022) Formular 4
 - 5.5.2 Gehandhabte Stoffe BE0200 (S. 2-5 Rev. vom 26.08.2022)
 - Formular 4
 - 5.5.3 Gehandhabte Stoffe BE0300
 - Formular 4
 - 5.5.4 Gehandhabte Stoffe BE0400
 - Formular 4
 - 5.5.5 Gehandhabte Stoffe BE0500
 - Formular 4
 - 5.5.6 Gehandhabte Stoffe BE0600
 - Formular 4
 - 5.5.7 Gehandhabte Stoffe BE0700
 - Formular 4
 - 5.5.8 Gehandhabte Stoffe BE0800
 - Formular 4
 - 5.5.9 Gehandhabte Stoffe BE0900
 - Formular 4
 - 5.5.10 Gehandhabte Stoffe übergeordnet
 - Formular 4
 - 5.5.11 Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
 - „Schaummittel Löschanlage“
 - Formular 4A
- 5.6 Tabellen (S. 18 Rev. vom 26.08.2022)
 - 5.6.1 Tabellenblatt 3 Brennstoffanalysen
 - 5.6.2 Tabellenblatt 4 Liste der Betriebsmittel und Reststoffe
- 5.7 Sicherheitsdatenblätter (S. 19 Rev. vom 26.08.2022)
 - 5.7.1 Erdgas
 - 5.7.2 Hydrauliköl
 - 5.7.3 Harnstofflösung
 - 5.7.4 Kalkhydrat
 - 5.7.5 Aktivkohle
 - 5.7.6 Schmier- und Getriebeöle der Turbine
 - 5.7.7 Trafoöl
 - 5.7.8 Schmieröl
 - 5.7.9 Ethylenglukolgemisch
 - 5.7.10 Natronlauge 50%ig
 - 5.7.11 Natronlauge 1%ig

- 5.7.12 Ammoniak
- 5.7.13 Salzsäure 31 %ig
- 5.7.14 Trinatriumphosphat fest
- 5.7.15 Diethoxylamin
- 5.7.16 Dieselkraftstoff
- 5.7.17 Schaummittel als Löschmittelzusatz
- 5.7.18 Palmöl, als Ausgangsstoff für USP (Rev. vom 26.08.2022)

6. Luftreinhaltung / Emissionen (S. 2 u. 3 Rev. vom 26.08.2022)

- 6.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen vom 19.05.2022
- 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 6.2 Emissionen luftfremder Stoffe
- 6.3 Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen
- 6.4 Technische Kenndaten der Rauchgasreinigungseinrichtungen
- 6.5 Rauchgaserfassung und –ableitung
- 6.6 Emissionsmessungen
- 6.7 Stellungnahme TÜV zur rechnerischen Überwachung der Volumenströme an den erdgasbefeuerten Kesseln 2 bis 4
- 6.8 Formulare
 - 6.8.1 Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) Formular 5.2
 - 6.8.2 Verzeichnis der Emissionsquellen Formular 6.1
 - 6.8.3 Verzeichnis der Treibhausquellen Formular 6.2
- 6.9 Zeichnungen
 - 6.9.1 Emissionsquellenplan

7. Lärm- und Erschütterungsschutz (S. 2 Rev. vom 26.08.2022)

- 7.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen vom 19.05.2022
- 7.1 Maßnahmen der Geräuscheminderung
- 7.2 Betriebszeiten
- 7.3 Werksverkehr
- 7.4 Verkehrsbelastung
- 7.5 Bewertung der Geräuschemissionen
- 7.6 Maßnahmen gegen Erschütterungen
- 7.7 Maßnahmen gegen Licht

- 7.8 Maßnahmen gegen elektromagnetische Wellen
- 7.9 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate Formular 7

- 8. Anlagensicherheit (S. 1-6 Rev. vom 26.08.2022)
 - 8.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen vom 19.05.2022
 - 8.1 Mögliche Betriebsstörungen (keine Änderungen)
 - 8.2 Anwendbarkeit der 12. BImSchV
 - 8.3 Stoffe die bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können (keine Änderungen)
 - 8.4 Brandschutz (keine Änderungen)
 - 8.5 Explosionsschutz (keine Änderungen)
 - 8.6 Unterlagen gemäß 18 BetrSichV (Rev. vom 12.09.2022)
 - 8.6.1 Prüfbericht TÜV zum Erlaubnisantrag einer überwachungspflichtigen Dampfkesselanlage vom 25.04.2022 (Erstelldatum), Bericht-Nr.: 268566138
 - 8.6.2 Stellungnahme Fa. Oschatz zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des EBS-Kessels vom 24.03.2022
 - 8.6.3 Feuerungsleistungsdiagramm EBS-Kessel vom 07.04.2022
 - 8.6.4 Stellungnahme Fa. Revitec zur Leistungssteigerung der Verbrennungslinie EBS-Kessel vom 17.03.2022
 - 8.6.5 Bescheid Dampfkesselerlaubnis vom 28.05.2009
 - 8.7 Angaben zur Störfallverordnung Formular 8.1

- 9. Abfälle (S. 2 Rev. Vom 26.08.2022)
 - 9.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen
 - 9.1 Beschreibung und Entstehung von Abfällen
 - 9.2 Herkunft, Menge und Zusammensetzung
 - 9.2.1 Angaben zur den Abfällen Formular 9.1
 - 9.3 Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen

- 10. Energiebilanz (S. 2 u. 3 Rev. vom 26.08.2022)
 - 10.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen
 - 10.1 Allgemeines
 - 10.2 Energieeinsatz

- 10.3 Wärmenutzung
- 10.4 Nicht nutzbare Wärme
- 10.5 Anlagenwirkungsgrad
- 10.6 Energieeffizienzkriterium
- 10.7 Zeichnung Bilanzkreis Gesamtanlage o. M.

- 11. Betriebseinstellung (keine Änderungen) Entfällt

- 12. Arbeitsschutz (Rev. vom 26.08.2022)
 - 12.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen
 - 12.1 Arbeitsbezogene Organisation USP
 - 12.2 Erweiterung der Gefährdungsbeurteilung um USP
 - 12.3 Fluchtwege und Notausgänge
 - 12.4 Angaben zum Arbeitsschutz Formular 10.1, 10.2, 10.3
 - 12.5 Angaben zum Arbeitsschutz (E-Mail vom 04.11.2022)

- 13. Wasser- / Abwasserhaushalt / Wassergefährdende Stoffe (S. 2 Rev. vom 26.08.2022)
 - 13.0 Zusammenfassung der geplanten Änderungen
 - 13.1 Wasserhaushalt
 - 13.2 Abwasser
 - 13.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 13.4 Antrag nach § 58 WHG - § 61 WHG (Rev. vom 13.10.2022)
 - 13.5 Angaben zum Abwasser (Rev. vom 26.08.2022) Formular 9.3
 - 13.6 Angaben zur Abwasserbehandlung (Rev. vom 26.08.2022) Formular 9.3A
 - 13.7 Stellungnahme tk-R
 - 13.8 Zeichnungen
 - 13.8.1 Wasser- / Abwasserbilanz o. M.
 - 13.8.2 Lageplan wassergefährdende Stoffe Bl. 01/02 M 1:250
 - 13.8.3 Lageplan wassergefährdende Stoffe Bl. 02/02
(keine Änderung) M 1:250

- 14. Angaben zur Natur- und Landschaft (keine Änderung) Entfällt

- 15. Angaben zur Umweltverträglichkeit nach UVPG
 - 15.0 Einordnung der Anlage gemäß UVPG
 - 15.1 UVP-Screening gem. UVPG Formular 12.2

- 16. Weitere Genehmigungen Entfällt

- 17. Anlagen (Rev. 26.08.2022)
 - 17.1 Baugrunduntersuchung etc. (keine Änderungen)
 - 17.2 Brandschutzkonzept (keine Änderungen)
 - 17.3 Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (keine Änderungen)
 - 17.4 Stellungnahme USP (Rev. vom 26.08.2022)
 - 17.4.1 Zur Einbringung von USP-Schlamm in den EBS-Bunker
 - 17.4.2 Einstufung des Abfallstoffs USP in die Wassergefährdungsklasse (Rev. vom 26.08.2022)
 - 17.5 Prüfbericht Schaummittelbehälter
 - 17.6 Schallgutachten Müller BBM vom 22.04.2022
 - 17.7 Immissionsprognose für Luftschadstoffe Müller BBM vom 26.04.2022
 - 17.8 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG Müller BBM vom 11.05.2022
 - 17.9 Ausgangszustandsbericht GTM Geotechnik Mittelrhein GmbH vom 12.05.2022

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Unter Ziffer 1. „Allgemeine Nebenbestimmungen“ werden die Ziffern 1.3 und 1.4 wie folgt geändert:

- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm, ~~die TA Siedlungsabfall, TA Abfall~~ und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (TRD, LBauO, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz

(LWG), die ~~Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)~~ **die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe zu beachten.

- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~130.000,-- €~~ **136.000,-- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen. ~~Alternativ kann die Sicherheitsleistung durch die Verpfändung eines Guthabens bei einer Bank oder Sparkasse in Höhe des vorstehend genannten Betrags erfolgen. Für die Verpfändungserklärung ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden.~~

Hinweis: In der v. g. Summe in Höhe von 136.000,-- € ist der Betrag von 130.000,--€ aus den vorherigen Änderungsgenehmigungen enthalten

Die Bürgschaftsurkunde (~~alternativ Verpfändungserklärung sowie ein Nachweis über das Guthaben~~) ist im Original bei der SGD Nord, Referat 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde ~~bzw. der Verpfändungserklärung und des Nachweises des Guthabens~~ bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben ~~bzw. das Guthaben wird freigegeben~~, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche

Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück ~~bzw. das von ihm verpfändete Guthaben wird freigegeben~~, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

2. Unter Ziffer 2.3 „Arbeitsschutz“ werden die Ziffern 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.7, 2.3.9, 2.3.11, 2.3.14 und 2.3.15 wie folgt geändert und die Ziffern 2.3.16 bis 2.3.21 neu hinzugefügt:

2.3.3 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. **Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können und mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein. Es muss eine wirksame Sicherung vor mechanischen Gefährdungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene vorhanden sein. Türen und Tore mit elektrischem Antrieb müssen über eine allpolige Netztrenneinrichtung (z. B. Hauptschalter, Steckverbindung) verfügen, die gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert werden kann.** ~~Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m müssen durch Einrich-~~

tungen so gesichert sein, dass die Bewegung der Türen und Tore im Gefahrenfall zum Stillstand kommt. Solche Einrichtungen sind z.B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken.

- 2.3.4 Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen müssen dauerhaft gekennzeichnet sein (z.B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel). **Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch**
- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
 - die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
 - Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
 - Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis) oder
 - Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

- 2.3.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein. Die Leuchten sind so auszuwählen und anzuordnen, dass mindestens die in der Tabelle Nr. 4 der Arbeitsstätten-Richtlinie "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien" (ASR 41/3) aufgeführten Beleuchtungsstärken erreicht werden.

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) gewährleisten.

Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen

Beleuchtung ausgestattet sein. Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

2.3.6 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss in Toilettenräumen mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung
 - je Toilette 1700 cm²
 - je Bedürfnisstand 1000 cm²
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt
 - je Toilette 1000 cm²
 - je Bedürfnisstand 600 cm²

2.3.7 Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie in Toilettenräumen einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten. **Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.**

2.3.9 In Umkleieräumen muss jeder Beschäftigte seine Kleidung unzugänglich für andere aufbewahren können (z.B. **ausreichend große, belüftete** und **abverschießbare** Schränke). Schränke sollen in der Längsachse so unterteilt sein, dass eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung möglich ist.

Die Schränke sollen mindestens 600 mm breit, 500 mm tief und 1800 mm hoch sein und ein Ablagefach haben.

2.3.11 Von allen Dachaustritten und Aufgängen zu Anlagen und Einrichtungen, die einer laufenden Wartung bedürfen (z.B. Ventilatoren und andere Maschinenanlagen o.ä.) und nur über nichtdurchtrittsichere Dächer zu erreichen sind **(z.B. Glasdächer, Asbestzementdächer u.a.)**, sind fest eingebaute, mindestens 500 mm breite Laufstege mit **beideinseitigem** Geländer anzubringen. ~~Werden von den Laufstegen aus Arbeiten (z.B. Reinigungsarbeiten) durchgeführt, müssen besondere Schutzeinrichtungen (z.B. zweiseitige Geländer) vorhanden sein.~~

2.3.14 ~~Türen müssen in Richtung des Fluchtweges aufschlagen und sich durch leichten Druck öffnen lassen. Die Türen müssen sich während des Betriebs auch von außen ohne Schlüssel öffnen lassen.~~

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.

Die Öffnungselemente sind hierzu ergonomisch zu gestalten, gut erkennbar und zugänglich anzubringen und ein Öffnen muss ohne größeren Kraftaufwand möglich sein. Die Türen und Tore müssen sich z. B. ohne Schlüssel, Transponderkarten oder Codeeingabe öffnen lassen. Manuell betätigte Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen, die aus betrieblichen Gründen mechanisch verschlossen werden, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die gewährleistet, dass die Tür oder das Tor bei Betätigung des Türdrückers entriegelt und geöffnet werden kann. Dies kann z. B. durch die Verwendung eines Panikschlosses erreicht werden.

2.3.15 ~~Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, ASR A1.3 (Ausgabe April 2007) zu kennzeichnen.~~

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen, Sammelstellen sollen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss entsprechend

der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Die Kennzeichnung kann in langnacheleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Dauer der Erkennbarkeit der Sicherheitszeichen aller Varianten muss bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, sie muss mindestens 30 Minuten betragen.

2.3.16 Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten. Bei gleichzeitigem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

- Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,75 m
- bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m

2.3.17 In Pausen- und Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden.

2.3.18 Raumluftechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die technischen, hygienischen und raumluftechnischen (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe) Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden.

Festgestellte Mängel sind zu beheben. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

- 2.3.19 In Umkleideräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen von 0,02 m² bei einseitiger Fensterlüftung bzw. 0,012 m² bei Querlüftung vorhanden sein.
Sollte der o. g. freie Querschnitt der Lüftungsöffnung nicht gewährleistet werden können, ist eine Lüftungstechnische Anlagen so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.**
- 2.3.20 Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen bis 12,00 m müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen von mehr als 12,00 m müssen mindestens 1,10 m betragen.**
- 2.3.21 Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.
Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekurannten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.
Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.
Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.**

3. Unter Ziffer 2.5 „Wasserwirtschaft / Entwässerung“ wird die Ziffer 2.5.4 wie folgt geändert:

2.5.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. Die Fachbetriebe müssen eine Zulassung nach § 19 I Abs. 2 WHG für die auszuführenden Tätigkeiten besitzen.

~~Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb im Sinne des § 19 I WHG ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).~~

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

4. Unter Ziffer 2.7 „Mitteilungspflichten“ wird die Ziffer 2.7.8 wie folgt geändert:

2.7.8 Die Dampfkesselanlagen **dürfen nach der erfolgten Änderung und** nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle **nach den Anforderungen des § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind **und eine sichere Verwendung gewährleistet ist.**

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu ~~erteilen~~ **erstellen** und der SGD Nord, Ref. 31 dreifach zeitnah, **bis spätestens vier Wochen nach der Wiederinbetriebnahme**, vorzulegen. **Prüfbescheinigungen müssen zudem am Betriebsort in Erst- oder Zeitschrift vorliegen.**

5. Unter Ziffer 3 „Betrieb der Anlage (Betriebliche Anforderungen)“ Ziffer 3.1 „Personal / Arbeitsschutz“ wird die Ziffer 3.1.1 wie folgt geändert und die Ziffern 3.1.8 bis 3.1.11 neu hinzugefügt:

- 3.1.1 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. **Die Aufgaben der verantwortlichen Person und deren Vertreter sind in einem Organisationsplan darzustellen und der SGD Nord, Ref. 31 vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung vorzulegen.** (vgl. Nr. 5.3 TA-Abfall).
- 3.1.8 **Den Beschäftigten ist als persönliche Schutzausrüstung (PSA) geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Art der Schutzkleidung ist durch Gefährdungsermittlung zu bestimmen.**
Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einem Beschäftigten benutzt, müssen diese Schutzausrüstungen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.1.9 **Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.**
- 3.1.10 **Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.**
Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.

3.1.11 Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist sicherzustellen, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden können.

Hinweis:

Die Beschäftigten sind anzuhalten, vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden sowie Betriebsanweisungen, Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise zu beachten.

6. Unter Ziffer 3 „Betrieb der Anlage (Betriebliche Anforderungen)“ Ziffer 3.2 „Wasserwirtschaft“ werden die Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 neu hinzugefügt:

3.2.3 Es ist jeweils ein Feuerwehr- und Abwasserplan zu erstellen. Diese dienen sowohl der Einsatzvorbereitung, als auch zur schnelleren Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall. Neben den stoff- bzw. erzeugnisbezogenen Informationen des Betreibers (z.B. wo und in welchen Mengen werden Stoffe gelagert von denen im Schadensfall Gefahren zu erwarten sind, welche Löschmittel dürfen verwendet werden usw.) sind für die Feuerwehr in erster Linie die Benennung und Erreichbarkeit orts- bzw. objektkundiger Ansprechpartner sehr wichtig. Darüber hinaus sollte ein Abwasserplan Angaben über Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. in Gewässer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer), Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten enthalten.

Diese Pläne sind mit der Feuerwehr bzw. dem Träger der Feuerwehr abzustimmen, so dass dort die o.a. Punkte bekannt sind sowie Informationen zur baulichen Anlage, seiner Geometrie und Nutzung, zur Anleiterung u.ä. vorliegen. Auf die Beachtung des § 15 LBauO wird verwiesen.

3.2.4 Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

7. Unter Ziffer 3 „Betrieb der Anlage (Betriebliche Anforderungen)“ Ziffer 3.2.5 „Betrieb der Abwasseranlagen“ werden die Ziffern 3.2.5.1 bis 3.2.5.7, 3.2.5.9 und 3.2.5.10 sowie die Ziffern 3.2.5.15 bis 3.2.5.40 neu hinzugefügt (dadurch verschiebt sich die ursprüngliche Ziffer 3.2.5.1 zur Ziffer 3.2.5.8), die Ziffern 3.2.5.8 und 3.2.5.11 werden wie folgt ergänzt und die Ziffern 3.2.5.12 und 3.2.5.13 gestrichen:

3.2.5.1 Die Einleitungsgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) dient der Beseitigung von produktionsbedingten Abwässern aus der

- 1) Speisewasser-Aufbereitungsanlage (Abwasser aus der Regeneration der Ionentauscher sowie Rückspülung der Mischbettfilter)**
- 2) Kondensat-Reinigungsanlage (Abwasser aus der Regeneration des Ionentauschers sowie Rückspülung des Mischbettfilters)**

nach Behandlung in einem Neutralisationsbehälter.

Zu diesem Zweck ist die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH befugt, die o. g. Abwässer über die unter Ziffer 3.2.5.4 genannte Überwachungsstelle und mit den dort angegebenen Begrenzungen in die betriebliche Kläranlage der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH an der folgenden Örtlichkeit einzuleiten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einleitstelle	Gemarkung	Grundstück		OW *	NW *
			Flur	Nr.		
1 & 2	Kanalisation der Fa. thyssenkrupp Rasselstein	Andernach	4	130/7	388709	5588148

* Koordinaten nach UTM/ETRS 89; OW = Ostwert; NW = Nordwert

3.2.5.2 Die Einleitungsgenehmigung ist widerruflich.

3.2.5.3 Dem Vorhaben liegen die von der igmPlan GmbH, Neuwied mit Datum vom April 2022 erstellten und mit Datum vom 19.05.2022 sowie 10.10.2022 ergänzten Unterlagen und Pläne zugrunde und sind Bestandteil des Bescheides.

3.2.5.4 Die Abwässer müssen an der Überwachungsstelle (ÜWS)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	OW *	NW *
1 & 2	ÜWS Ablauf hinter dem Neutralisationsbehälter B73	2000032212	388766	5588143

* Koordinaten nach UTM/ETRS 89; OW = Ostwert; NW = Nordwert

folgenden Anforderungen genügen:

Lfd. Nr.	Anhang der AbwV	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /W	m ³ /a
1 & 2	31 (1)	80	400	---	45.000

Überwachungswerte:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]
Arsen ¹⁾	0,1
AOX ^{2) *)}	1,0

Erläuterungen:

- 1) qualifizierte Stichprobe (Eine qualifizierte Stichprobe ist eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden)

- 2) Stichprobe (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)
*) Bei Chloridgehalten über 1 g/l wird der Blindwert in einer Blindprobe mit 1 g/l bestimmt.

Das Produkt aus Blindwert und dem Chlorid-Verdünnungsfaktor wird vom AOX-Wert abgezogen.

Hinweis:

Die Abwässer der Speisewasser-Aufbereitungsanlage unterliegen dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 (1) der AbwV. Die hierin genannten Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Die Abwässer der Kondensat-Reinigungsanlage unterliegen dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 (3) der AbwV.

Von der beantragten Jahresschmutzwassermenge von 45.000 m³ entfallen weniger als 500 m³ auf die Abwässer aus der Kondensat-Reinigungsanlage. Somit kann auf die Festlegung der Überwachungsparameter gem. Anhang 31 (3) der AbwV verzichtet werden. Es werden lediglich die Parameter gem. Anhang 31 (1) festgesetzt.

Ein weiterer Abwasser-Teilstrom zur Kläranlage der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH besteht aus dem Überlauf des Betriebswasserbeckens „schwarz“ (45 m³). Da davon auszugehen ist, dass dieses Abwasser (Entleerung des ESB-Kessel 1) gering belastet ist und die Abwassermenge weniger als 500 m³/a beträgt (ca. zwei Entleerungen pro Jahr), kann auf die Festsetzung von Überwachungsparametern und Grenzwerten verzichtet werden.

- 3.2.5.5 Das Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein. Der pH-Wert muss 6,5 – 10 betragen.
Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2, der Kanalisation fernzuhalten sind.

- 3.2.5.6 **Der jeweilige vorstehend festgesetzte Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf in Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.**
- 3.2.5.7 **Es gelten die in der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) gewährleistet werden.**
- 3.2.5.8 **Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:**
- 1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen.**
 - 2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.**
- 3.2.5.9 **Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die die Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH als der Betreiber der betrieblichen Kläranlage stellt.**
- 3.2.5.10 **Die Kosten von jährlich bis zu fünf staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gem. § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.**
- 3.2.5.11 **Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nr. ~~3.2.3.1~~ 3.2.5.8 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs-**

und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in 3.2.3.4 **3.2.5.8** genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 3.2.5.12 ~~Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Anforderungen einzuhalten:~~

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]
Arsen ¹⁾	0,1
AOX ¹⁾	1,0
Abwassermenge	40 m ³ /h bzw. 34.300 m ³ /a

Erläuterungen:

1) ~~Stichprobe (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)~~

- 3.2.5.13 ~~Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.~~
- 3.2.5.15 **Im Ablauf der unter 3.2.5.1 genannten Überwachungsstelle ist eine kontinuierliche Mengenmessung durchzuführen.**
- 3.2.5.16 **Die unter 3.2.5.1 genannte Überwachungsstelle ist mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Messstellenummer und -bezeichnung deutlich sichtbar ist.**
- 3.2.5.17 **Der Ablauf der unter 3.2.5.1 genannten Überwachungsstelle muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben aus dem fließenden Abwasserstrom entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.**

- 3.2.5.18 Die Fertigstellung bzw. Umsetzung der unter den Punkten 3.2.5.15 – 3.2.5.17 genannten Maßnahmen sind bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung der SGD Nord schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind auch Bestandspläne vorzulegen, aus denen die Lage der Überwachungsstelle ersichtlich ist.**
- 3.2.5.19 Der Betreiber hat die Messinstrumente (wie z. B. pH-Wert- und Durchflussmessung) mindestens jährlich zu warten oder einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen.**
- 3.2.5.20 Das Abwasser muss den im Anhang 31 der AbwV nach Abschnitt B Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis hierzu kann entsprechend den in Anhang 31 der AbwV nach Abschnitt B Abs. 3 beschriebenen Maßgaben erfolgen.**
- 3.2.5.21 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.**
- 3.2.5.22 Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, AwSV) und technischen Regeln (z. B. die TRwS) zu beachten.**
- 3.2.5.23 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.**
- 3.2.5.24 Die Abwasseranlagen – die Abwasserbehandlungsanlage analog DIN 4281 und das Rohrleitungssystem gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 4279 –**

sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Sofern die Abwasserbehandlungsanlage in einer wasserdichten Auffangwanne aufgestellt wird, ist stattdessen deren Wasserdichtheit nachzuweisen.

- 3.2.5.25 Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass
- ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
 - der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird.
- 3.2.5.26 Gemäß § 101 Abs. 2 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 3.2.5.27 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 3.2.5.28 Der Genehmigungsinhaber (Adressat der Zulassung) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient werden und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage(n) zu sorgen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.2.5.29 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH als der Betreiber der betrieblichen Kläranlage, der unteren

Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.

- 3.2.5.30 **Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH, sowie der unteren Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf das Grundwasser, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.**
- 3.2.5.31 **Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.**
- 3.2.5.32 **Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind der SGD Nord rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.**
- 3.2.5.33 **Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Genehmigungsänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme zu beantragen.**
- 3.2.5.34 **Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.**
- 3.2.5.35 **Es ist eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, in der u. a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben sind.**

- 3.2.5.36 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- 3.2.5.37 Betriebsstörungen und -änderungen an den betrieblichen Anlagen, die Auswirkungen auf die einzuleitende Abwassergüte/-menge haben können, sind unverzüglich der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH mitzuteilen.
- 3.2.5.38 Diese Einleitungsgenehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 3.2.5.39 Die Einleitungsgenehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 3.2.5.40 Unabhängig von dieser Einleitungsgenehmigung ergeben sich gegebenenfalls Anforderungen, die die Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH im Bereich der Abwasserbehandlung stellt.

8. Unter Ziffer 3 „Betrieb der Anlage (Betriebliche Anforderungen)“ Ziffer 3.2.6 „Selbstüberwachung der Abwasseranlage“ werden die Ziffern 3.2.6.1 und 3.2.6.3, wie folgt geändert und die Ziffern 3.2.6.8 bis 3.2.6.10 neu hinzugefügt:

3.2.6 EigenSelbstüberwachung der Abwasseranlagen

- 3.2.6.1 ~~Der Betreiber einer Abwasseranlage ist gemäß § 57 LWG verpflichtet, deren Zustand und Betrieb, die Reinigungsleistung sowie Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu überwachen.~~

Hinweis:

~~Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.~~

Gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 63 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Es ist die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

3.2.6.3 ~~Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle „Ablauf Neutralisationsbehälter 9 B73“ wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:~~

Stoffe/Stoffgruppen	
Abwasservolumenstrom	€/*)
pH-Wert	€
Arsen	€/Jahr
AOX	€/Jahr

Erläuterungen:

c = nach jeder Chargenbehandlung

*) Jede in die Kanalisation eingeleitete Charge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle (ÜWS) wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Parameter	Überwachungshäufigkeit
	ÜWS
Abwasservolumenstrom	k
pH-Wert	k
Arsen	6/Jahr
AOX (i. V. m. DOC und Chlorid aus der gleichen Probe)	6/Jahr

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich;

j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Hinweis:

Da die IHKW Andernach GmbH in den letzten Jahren im Rahmen der Selbstüberwachung nachgewiesen hat, dass die Überwachungswerte für die Parameter Arsen und AOX deutlich eingehalten werden, kann abweichend von den Vorgaben gemäß Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) Nr. 4.3 der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVOA) die Überwachungshäufigkeit von 6 mal pro Jahr beibehalten werden.

- 3.2.6.8 Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt.

3.2.6.9 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der SGD Nord als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht) sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen jährlich bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- **das eingeleitete monatliche Abwasservolumen,**
- **die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,**
- **die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligem Abwasservolumenstrom während der Probenahme,**
- **die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.**

3.2.6.10 Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung und die hierzu verwendeten Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der besonderen Zustandsprüfungen nach 3.2.6.2 und der Zustandsprüfungen nach den Anlagen 1 und 2 der SÜVOA sowie Störungen des Anlagenbetriebes einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage obliegt.

9. Unter Ziffer 3.3 „Abfallwirtschaft“ Ziffer 3.3.1 „Anforderungen an die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle“ wird die Ziffer 3.3.1.3 wie folgt geändert:

3.3.1.3 **Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.**

Die Annahmekontrolle für den Ersatzbrennstoff hat mindestens die Feststellung der Abfallart, der Gewichtsmenge **sowie die Überprüfung des Abfallschlüssels und der Übereinstimmung mit den Angaben im Entsorgungsnachweis** und die Durchführung von Sichtkontrollen zu umfassen. **Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob für die Anlage nicht zugelassenen Bestandteile oder sonstige nicht zugelassenen Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.** Monatlich ist stichprobenartig von dem Ersatzbrennstoff jedes Lieferanten eine Analyse anzufertigen. Dazu reicht es aus, wenn von einem externen Labor unangekündigt eine Tagesprobe (Probenvolumen gemäß LAGA PN 98) untersucht wird.

Ergänzend sind durch ein externes Labor mindestens zwei Lkw-Einzelanlieferungen pro Jahr und EBS-Lieferant zu beproben und zu untersuchen. Bei der analytischen Untersuchung der Tagesproben und der "Lkw-Proben" sind mindestens folgende Parameter zu bestimmen: Heizwert, Chlorgehalt und Schwermetalle gem. Tabelle (3.3.1.2a).

10. Unter Ziffer 3.4.2 „Messungen/Überwachung von Emissionen der Gaskessel“ werden die Ziffern 3.4.2.3, 3.4.2.5 und 3.4.2.6 wie folgt aktualisiert und die Ziffern 3.4.2.7 bis 3.4.2.9 neu hinzugefügt:

- 3.4.2.3 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine vom ~~LUWG~~ **LfU** für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlichen Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre durchführen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~, **Ref. 31** innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet

tet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

- 3.4.2.5 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~, **Ref. 31** vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 3.4.2.6 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist für jede einzelne Anlage eine Aufstellung der jährlichen Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Gesamtstaub sowie den Gesamtenergieeinsatz, der auf den unteren Heizwert zu beziehen ist, der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~, **Ref. 31** vorzulegen.
- 3.4.2.7 **Der beantragte Berechnungsansatz ist im Rahmen der regulären Kalibrierungen (QAL2) und jährlichen Funktionsprüfungen (AST) unter Anwendung der DIN EN ISO 16911-2 und der DIN EN 14181 durch eine für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG zu verifizieren bzw. zu prüfen. Hierbei sind insbesondere Vergleichsmessungen mit dem manuellen Referenzmessverfahren nach DIN EN ISO 16911-1 durchzuführen.**
- 3.4.2.8 **Die Berechnung des Abgasvolumenstromes auf der Basis des Brennstoffverbrauches hat in einer zertifizierten Auswerteeinrichtung nach DIN EN 15267 (QAL1) zu erfolgen. Berechnungsparameter, sowie ggf. deren Änderungen, sind im Rahmen der Funktionsprüfungen zu überprüfen und zu dokumentieren.**
- 3.4.2.9 **Für die Messeinrichtung, mit der die Eingangsgröße „Brennstoffzufuhr“ bestimmt wird, muss zum Zeitpunkt der jährlichen Funktionsprüfungen ein gültiger Eichnachweis vorliegen. Dessen Inaugenscheinnahme ist durch die Stelle nach § 29b im Bericht über die Ergebnisse der Funktionsprüfung zu dokumentieren.**

11. Unter Ziffer 3.4.7 „Lärm“ wird die Ziffer 3.4.7.4 wie folgt aktualisiert und die Ziffer 3.4.7.5 neu hinzugefügt:

3.4.7.4 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

~~Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

- ~~— Unterweisung der Beschäftigten~~
- ~~— Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz~~
- ~~— Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.~~

~~Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:~~

- ~~— Kennzeichnung als Lärmbereich~~
- ~~— Aufstellung und Durchführung eines Lärmreduzierungsprogramms~~
- ~~— Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz~~
- ~~— Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.~~

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

- 3.4.7.5 Der während der Dampfabgabe vom Schalldämpfer (bestehend aus Standrohr, Schalldämpfergehäuse und Mündung) hervorgerufene Schalleistungspegel darf den im derzeitigen Betrieb gemessenen Schalleistungspegel von gerundet $LWA = 102 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Weiterhin dürfen die zukünftigen Teilpegel, die vom neuen Schalldämpfer an den Immissionsorten hervorgerufen werden, die derzeit ermittelten Teilpegel (vgl. Anhang B des Schallgutachtens) nicht überschreiten.“

12. Unter Ziffer 3.5 „Betrieb der Dampfkessel“ werden die Ziffern 3.5.16 bis 3.5.19 neu hinzugefügt:

- 3.5.16 Wer eine Dampfkesselanlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- 3.5.17** Sofern die Gefährdungsbeurteilung/ sicherheitstechnische Bewertung durch den Betreiber nichts anderes ergibt, ist hierzu der ordnungsgemäße Zustand der Anlage betriebstätig vom Betreiber oder von einer beauftragten eingewiesenen Person zu kontrollieren und darüber Nachweis zu führen.
- 3.5.18** Der Betreiber hat Anweisungen bzgl. der Änderung zu erstellen und bekannt zu geben, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung sowie Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigung von Störungen.
- 3.5.19** Die Dampfkesselanlage ist wiederkehrend zu prüfen. Dazu sind die Prüf-
fristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf-
fristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die ermittelten Prüf-
fristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

13. Unter Ziffer 4 „Betriebsorganisation und Dokumentation“ werden die Ziffern 4.3, 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 wie folgt aktualisiert:

- 4.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen (vgl. TA Abfall Nr. 5.4.1). Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung darzustellen. Sie ist der SGD Nord, Reg. WAB KO, Ref. 31 zur Abnahme vorzulegen.

- 4.4 Es ist ein Organisationsplan zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der SGD Nord, Reg. ~~WAB-KO~~, **Ref. 31** mit der Betriebsordnung vorzulegen (~~vgl. Nr. 5.1.1 der TA Abfall~~).
- 4.5 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen (~~vgl. TA Abfall Nr. 5.4.2~~). Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind im Betriebshandbuch festzulegen.
- 4.6 Es ist ein Betriebstagebuch (~~vgl. TA Abfall Nr. 5.4.3~~) zu führen, das alle für den Betrieb der Entsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten hat, insbesondere:
- **Das Register gemäß §§ 23-25 der Nachweisverordnung**
 - Daten über die angenommenen Abfälle (**Input**), **sofern nicht bereits im Abfallregister enthalten:** (~~Art, Menge, Analysen etc.~~),
 - **Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,**
 - **Masse und Herkunftsbereich,**
 - **Abfallschlüssel**
 - **Analysen und**
 - **Ergebnis der Sichtkontrolle**
 - Entsorgungsnachweise,
 - Daten über die abgegebenen Abfälle (**Output**), **sofern nicht bereits im Abfallregister enthalten:** ~~nach Art und Menge,~~
 - **Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,**
 - **Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle,**
 - **Abfallschlüssel**

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse der ~~Eigen~~**K**ontrolluntersuchungen und –messungen (**Eigen- und Fremdkontrollen**).

Die erfassten Daten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren **und für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten**. Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" **regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen** gemäß Nr. 5.4.3.2 TA Abfall **und** mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

4.7 ~~Das Betriebstagebuch ist zu einer Jahresübersicht gemäß Nr. 5.4.4.2 TA Abfall und Nr. 6.4.4.2 TA Siedlungsabfall zusammenzufassen und der SGD Nord, Reg. WAB KO, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. In die Jahresbilanz sind quartalsbezogene Bilanzierungen der Abfallströme einschließlich Betriebsmittel aufzunehmen. Die Jahresbilanz ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Reg. WAB KO, vorzulegen.~~

Der SGD Nord, Ref. 31, ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, Jahresberichte für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs 1 der 4. BImSchV, mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen (siehe Anlage 2: „Inhalt und Gestaltung von Jahresberichten“):

- **Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,**
- **Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,**
- **Lagerbestände,**
- **besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,**
- **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,**
- **Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG¹.**

¹ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BIm-SchG.docx

14. Unter Ziffer 7 „Hinweise“ werden die Ziffern 7.8 und 7.9 wie folgt aktualisiert und die Ziffern 7.17 bis 7.30 neu hinzugefügt:

7.8 ~~Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 LWG, Abs. 2 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.~~

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 128 Abs.1 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

7.9 ~~Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, VAWS) und technischen Regeln (z. B. die TRwS) zu beachten. Wesentliche Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 20 Abs. 1 LWG anzeigepflichtig bei der KV MYK – untere Wasserbehörde. Die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- sind zu beachten sind.~~

Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden.

DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

- 7.17 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)) sind zu beachten.
- 7.18 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sind zu beachten.
- 7.19 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.
- 7.20 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

- 7.21 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind – soweit möglich – oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.**
- 7.22 Unter 9.3.1 des Änderungsantrags wird erwähnt, dass die Entsorger aufgrund ihrer Fachkenntnisse und der zu diesem Zeitpunkt möglichen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege über die weitere Behandlung der Abfälle entscheiden. Die Einstufung des Abfalls hat vom Abfallerzeuger zu erfolgen und hat sich nach der Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu richten.**
- 7.23 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.**
- 7.24 Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen und zu aktualisieren. Dabei sind die Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:**
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,**
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,**
 - die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,**
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,**

- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

- 7.25** Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 7.26** Vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels ist den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen. Diese muss in einer für sie verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen.
- 7.27** Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen. Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.
- 7.28** Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 7.29** Bei den in den Bauzeichnungen dargestellten Gebäuden und Anlagen handelt es sich um Bestandsgebäude, in denen lt. Bauzeichnungen keine

baulichen Veränderungen vorgenommen werden sollen. Hierbei handelt es sich um reine anlagentechnische Änderungen.

Sollten dennoch bauliche Änderungen beabsichtigt sein, so sind diese mittels Bauantrag zu beantragen.

- 7.30 Aus den Antragsunterlagen sind keine statischen Veränderungen an der Baukonstruktion ersichtlich. Sollten dennoch statische Eingriffe vorgenommen werden, so sind diese zu beantragen und die Statik durch einen Prüfenieur genehmigen und bescheinigen zu lassen.**

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 10.08.2006 wurde zugunsten der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und flüssiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Industrieheizkraftwerk mit einer Durchsatzkapazität von 475 t/d und einer Feuerungswärmeleistung von 100 MW) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 19.05.2022, zuletzt ergänzt 13.10.2022 sowie mit E-Mail vom 4.11.2022 zur Ergänzung der Angaben zum Arbeitsschutz, welche mitsamt Anhängen zu den Antragsunterlagen (Ordner 3, Register 12) genommen wurden, beantragte die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Erweiterung des Positivkatalog um den Abfallschlüssel 12 01 12*, Änderung des Heizwertbereichs bei der Abfallannahme von bisher 11.000 – 15.000 kJ/kg auf künftig 6.000 – 25.000 kJ/kg, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) des EBS-Kessels (BE 0200) von 60 MW auf 66,6 MW, Erhöhung der maximal zulässigen Dampferzeugung von 65 t/h auf 68,5 t/h, Erhöhung des Abgasvolumenstromes, Bestimmung der Abgasvolumenströme des Reserve- und der Spitzenlastkessel (Erdgaskessel) durch eine nach § 29 BlmSchG benannte Stelle anstelle der Messung, Umstellung der Erdgasbrenner von Erdgas L auf Erdgas H, Verstromung von überschüssigen Hochdruck-(HD)-Dampf bei verminderter Wärmeabnahme durch tk-R über eine Erweiterung im Mitteldruck-(MD)-Dampfsystem, Erhöhung der maximal abgegebenen Abwassermenge zur Kläranlage auf 45.000 m³/a, Erhöhung der eingesetzten Brauchwassermenge auf 750.000 m³/a, Erhöhung der Betriebszeit des EBS-Kessels von 8.400 h/a auf 8.760 h/a, Anpassung der Nebenbestimmung Nr. 2.3.14 (Fluchttüren) des Bescheides vom 28.05.2009.

Gleichzeitig beantragte die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Ferner beantragte die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und des Abgasvolumenstroms des EBS Kessels.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der 4. BImSchV.

Gemäß Nr.8.1.1.1 des Anhangs 1 UVPG besteht für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und/oder flüssiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) bei gefährlichen Abfällen grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Wird ein UVP-Pflichtiges Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, geändert so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG die UVP-Pflicht dann, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend wird ein UVP-Pflichtiges Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden ist geändert, jedoch durch die Änderung allein die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erreicht oder überschritten. Die allgemeine Vorprüfung hat zudem vorliegend ergeben, dass

durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Somit besteht für dieses Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal veröffentlicht (www.uvp-verbund.de/rp).

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da durch das beantragte Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde dem Antrag stattgegeben und antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 16.09.2022 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, be-

hördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies betrifft vorliegend die Wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserordnung (AbwV) sowie die Erlaubnis zur Änderung einer bestehenden Dampfkesselanlage gemäß §18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Erlaubnis zur Änderung einer bestehenden Dampfkesselanlage gemäß § 18 BetrSichV

Der Antrag auf Erlaubnis zur Änderung einer bestehenden Dampfkesselanlage gemäß § 18 BetrSichV, welcher im Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 19.05.2022 enthalten war, wurde mit Schreiben vom 12.09.2022, mit den Antragsunterlagen sowie dem darin enthaltenen Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 25.04.2022, entsprechend § 18 Abs. 3 BetrSichV, bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Prüfung übersandt. Das v. g. Schreiben ist mitsamt Antragsunterlagen bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz am 21.09.2022 eingegangen.

Es handelt sich bei der bestehenden Dampfkesselanlage um eine überwachungsbedürftige Anlage i.S. des § 2 des Gesetzes über Überwachungsbedürftige Anlagen (Ü-AnlG) i.V. mit der BetrSichV, deren Vornahme oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV bedarf.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die zugelassene Überwachungsstelle TÜV Rheinland hat ergeben, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung entsprechen. Die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind geeignet. Die Anlage kann bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV, sicher betrieben werden.

Am Erlaubnisverfahren wurden auch die Stadtverwaltung Andernach sowie die Brandschutzstelle in unserem Hause beteiligt.

Die Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind und die Sicherheit der Anlage nicht beeinträchtigt wird, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (Blatt 1 - 60) und aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Dem Antrag war daher stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Dietrich

**Anlagen: Anlage 1: Positivkatalog für das Industrieheizkraftwerk Andernach
(Stand: 23.01.23)
Lesefassung (Stand: 23.01.2023)
4. Ausfertigung der in Ziffer II. dieser Änderungsgenehmigung genannten u. dieser Änderungsgenehmigung zugrundeliegenden Antrags und Planunterlagen (3 Ordner)**

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Positivkatalog für das Industrieheizkraftwerk Andernach (Stand: 23.01.23)

Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen

12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette (eingeschränkt auf unseparierte schwere Phase USP der thyssenkrupp Rasselstein tk-R)

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und für industriellen Zwecke

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.